

## Nebenhaushalte

Die Anzahl der Nebenhaushalte ist unverändert hoch.

Mit der Errichtung des Corona-Bewältigungsfonds Sachsen ist ein außerordentlich voluminöser, die Budgetflucht enorm vorantreibender, weiterer Nebenhaushalt entstanden.

Das Ausmaß der Ausgliederungen stößt deutlich an die Grenze des Vertretbaren.

### 1 Einheit und Vollständigkeit des Staatshaushaltes

- 1 Das Haushaltswesen des Staates ist geprägt von den Grundsätzen der Einheit und Vollständigkeit. → Nebenhaushalte stellen eine Erscheinungsform der Ausnahmen von diesen Grundsätzen dar. Ihnen ist gemeinsam, dass sie Mittel meist zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bewirtschaften, die der Finanzwirtschaft des Landes zuzurechnen sind, ohne vollständig im Landeshaushalt veranschlagt zu sein.
- 2 Die Nebenhaushalte lassen sich in rechtlich unselbstständige und rechtlich selbstständige Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts unterteilen.
- 3 Bei privatrechtlich organisierten Handlungsformen ist die Zurechnung zu bejahen, wenn das Land Eigentümer ist oder eine eigentümerähnliche Stellung einnimmt. Dies ist in der Regel gegeben, wenn die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung mehr als 50 % der Kapital- oder Stimmrechte umfasst.
- 4 Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich grundsätzlich auf das Hj. 2018 und damit auf denselben Betrachtungszeitraum wie schon der Beitrag Nr. 3 im Jahresbericht 2019. Die Darlegungen folgen jedoch einer anderen Systematik und stellen den Zusammenhang mit dem Berichtgegenstand, die Prüfung der HR 2018, her. Soweit geboten, äußert sich der SRH in diesem Beitrag auch zu aktuellen Themen.

### 2 Bestand und weitere Entwicklung

#### 2.1 Rechtlich unselbstständige Nebenhaushalte

- 5 Die rechtlich unselbstständigen Nebenhaushalte umfassen mit Stand zum 31.12.2018 insgesamt 45 Einheiten, davon 14 Staatsbetriebe, 6 Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe geführt werden, 22 Sondervermögen und 3 sonstige Einrichtungen.
- 6 Änderungen im Gesamtbestand der Sondervermögen im prüfungsgegenständlichen Hj. 2018 ergaben sich aufgrund des Haushaltsbegleitgesetzes 2019/2020. Mit Wirkung zum 23.12.2018 hat der Gesetzgeber den „Zukunftsfonds Sachsen - Stärkung von Innovation, Wissenschaft und Forschung“ aufgelöst und gleichzeitig die Sondervermögen „Breitbandfonds Sachsen“ sowie „Beseitigung Schadensfolgen Extremwetterereignisse - Forst“ errichtet.
- 7 Die Versorgungsrücklage des Freistaates Sachsen schloss planmäßig im Hj. 2018 und das SMF vereinnahmte deren Bestand im Haushalt. Die Stiftung des bürgerlichen Rechts „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ ist nachstehend den rechtlich selbstständigen Nebenhaushalten zugeordnet.

Abbildung 1: Nebenhaushalte – Teil 1

Erläuterung:



Zum Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste gehört das Landesrechenzentrum Steuern; dieser Teil des Staatsbetriebs verfügt aufgrund der Vorgaben von Art. 108 GG über getrennte Rechnungsführung.

- 8 Wie aus vorstehender Abbildung ersichtlich ist, stellen vor allem die Sondervermögen eine bedeutende Gruppe von Nebenhaushalten dar. Im Hj. 2020 kam der „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ hinzu. Er findet seine Grundlage im Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetz vom 09.04.2020. Mittel zu Corona-Bewältigung außerhalb des Staatshaushaltes
- 9 Diesem Sondervermögen sind im Jahr der Entstehung 725 Mio. € zuzuführen. Da der Fonds Kredite aufgrund einer Ausnahmeregelung zum Neuverschuldungsverbot aufnimmt (Beitrag Nr. 2, Pkt. 6.1, Tz. 39 und Pkt. 10.2.1, Tz. 186 ff.), unterliegt er nach Art. 95 Abs. 6 Satz 3 Verfassung des Freistaates Sachsen der Verpflichtung, diese binnen 8 Jahren zu tilgen. Die Mittel hierfür hat der Kernhaushalt ab Hj. 2023 aufzubringen. Daneben hat er weitere Zuführungen nach Maßgabe der Veranschlagung im StHpl. zu leisten. Staatshaushalt kommt für Schulden auf
- 10 Das Sondervermögen vereinnahmt darüber hinaus Mittel des Bundes und der EU, die der Freistaat zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie erhält.
- 11 Ausweislich des Wirtschaftsplanes in der neuen Anlage zum Epl. 15 in der Fassung des Nachtragshaushaltes 2020 sollen die Gesamtausgaben 6.915,0 Mio. € betragen. Das SMF erläutert hierzu, dass die erforderlichen Einnahmen und Ausgaben 2020 nicht prognostizierbar seien.
- 12 Dies allein vermag jedoch die Ausgliederung der Mittel zur Krisenbewältigung aus dem Staatshaushalt nicht zu rechtfertigen. Ein Teil der Länder hat die Etatfähigkeit bejaht und die Mittel zur Krisenbewältigung in die Haushaltspläne eingestellt. Ließe sich der Bedarf nicht schätzen, wäre auch die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes nicht zulässig. Für Sondervermögen gelten nach § 113 Abs. 1 Satz 1 SäHO, § 6 SäHO insoweit dieselben Regelungen wie für den Staatshaushalt. Rechtfertigung fragwürdig
- 13 In der Begründung zum Errichtungsgesetz in der LT-Drs. 7/2098 ist zum Vorliegen sachlicher Gründe für die Entscheidung zur Errichtung des Sondervermögens nichts dargelegt.
- 14 Der SRH hat sich in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf vom 06.04.2020 ausführlich mit verfassungsrechtlichen Fragen befasst und äußerte sich insbesondere zur unzureichenden Begründung des Mittelbedarfs, zu den teilweise zu weit gefassten Zweckbestimmungen der Fondsausgaben, zur Vorwegnahme einer Etatentscheidung für das Hj. 2021 und zur Durchbrechung des Gewaltenteilungsgrundsatzes wegen der umfassenden Beteiligung des HFA bei der Bewilligung von Ausgaben und Kreditaufnahmen. Auf die Darlegungen in Beitrag Nr. 2, Pkt. 10.2.1, Tz. 186 ff. ist hinzuweisen.
- 15 Ein Sondervermögen mit einem Ausgabenumfang von rd. 7 Mrd. € neben einem Kernhaushalt von 21,4 Mrd. € ist im Lichte der Grundsätze für das staatliche Finanzwesen kaum mehr vertretbar. Der Staatshaushalt büßt seine Hauptfunktion als Instrument zur Feststellung des Ausgabenbedarfs und dessen Deckung durch ordentliche Einnahmen weiter erheblich ein.
- 16 Mit dem Sondervermögen entsteht eine Sonderrechnung neben der verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Haushaltsrechnung. Damit vermag die Haushaltsrechnung in den kommenden Jahren die Zwecke öffentlicher Rechnungslegung, für Rechenschaft, Vergleichbarkeit und Transparenz zu sorgen, nur noch sehr eingeschränkt zu erfüllen.

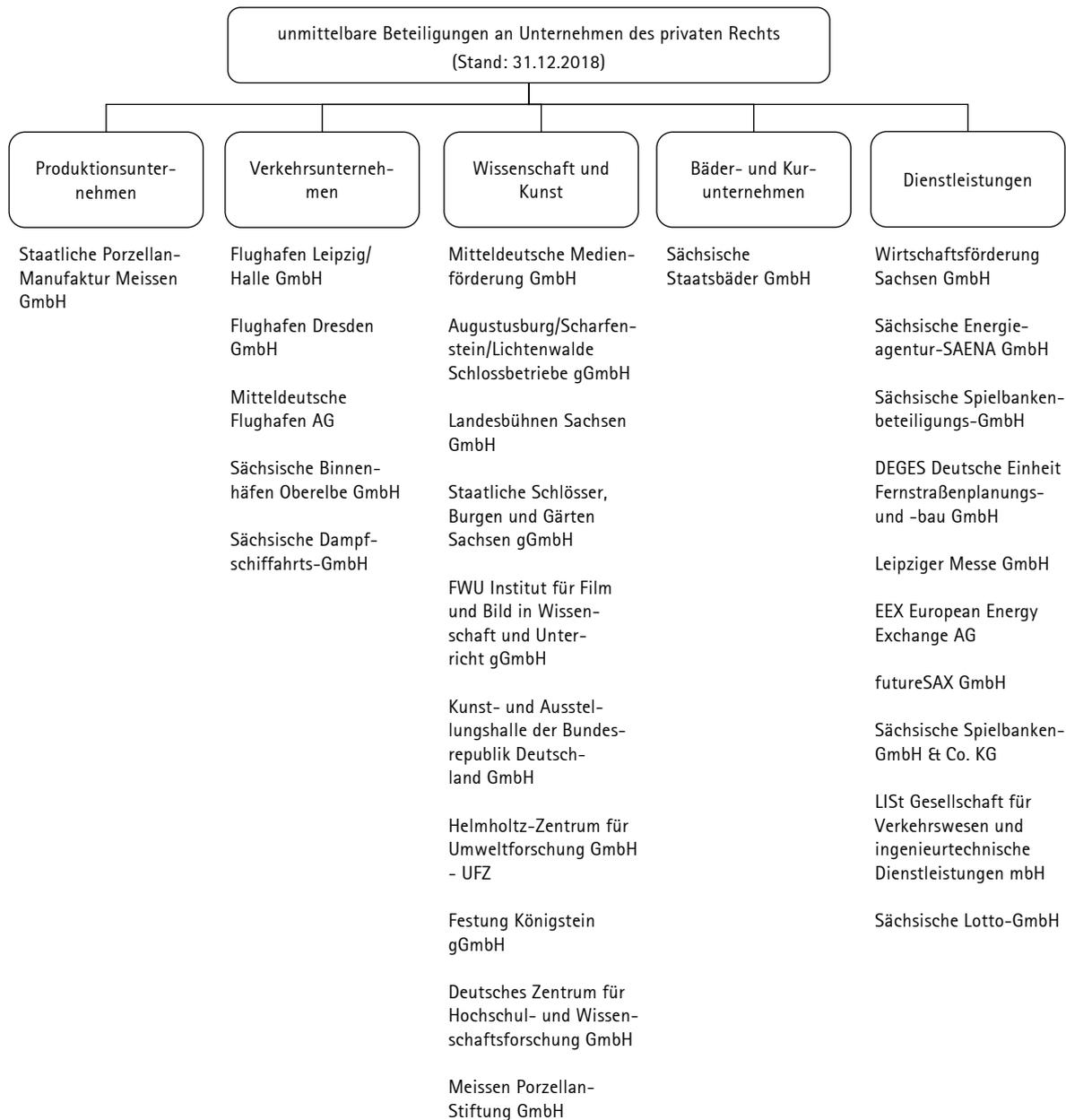
## 2.2 Rechtlich selbstständige Nebenhaushalte

- 17 Zu den Nebenhaushalten mit eigener Rechtspersönlichkeit zählen mit Stand zum 31.12.2018 u. a. 14 Hochschulen, die SAB und der Generationenfonds. Der Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung ist in der nachstehenden Darstellung im Wesentlichen durch die berufsständischen Kammern abgebildet. Träger der Sozialversicherung gehören nicht hierher.
- 18 Der Freistaat Sachsen ist an 27 Unternehmen des privaten Rechts unmittelbar beteiligt. Der Bestand der mittelbaren Beteiligungen des Freistaates an Unternehmen des privaten Rechts verminderte sich von 47 (Hj. 2017) auf 46 (Hj. 2018).



19 Die in obiger Übersicht genannten unmittelbaren Beteiligungen sind in folgendem Schaubild gesondert aufgeführt.

Abbildung 3: Nebenhaushalte – Teil 3



### 3 Zuschüsse und Zuführungen an Nebenhaushalte

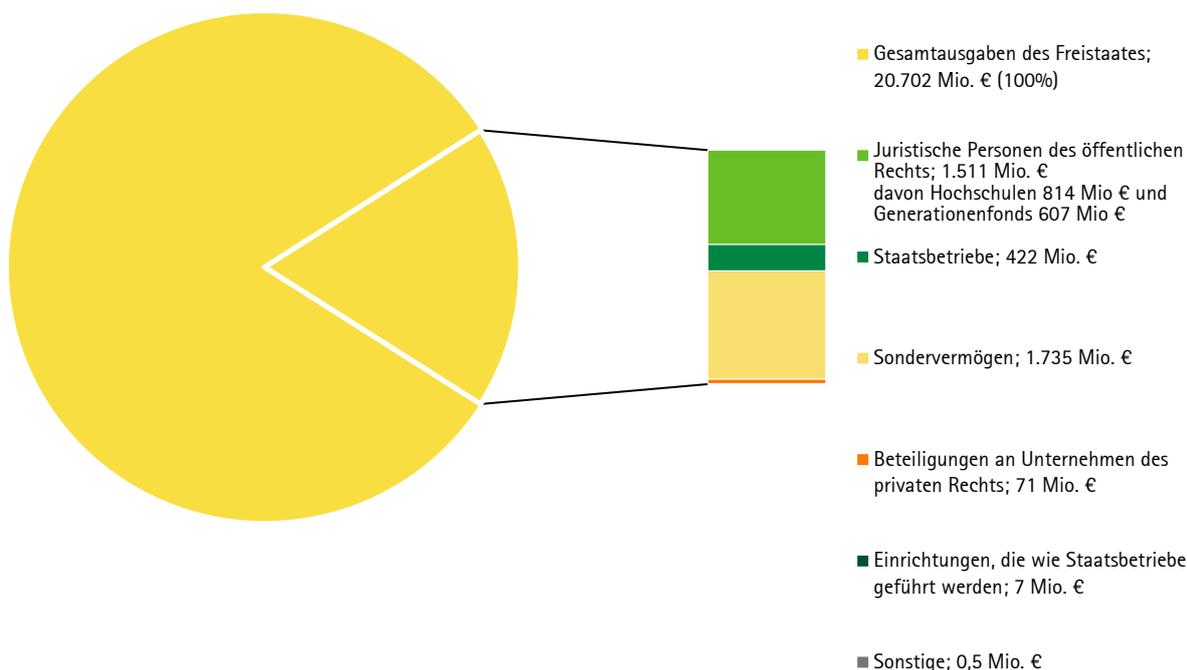
#### 3.1 Zuschüsse und Zuführungen im Hj. 2018

20 Die Zuschüsse und Zuführungen an Nebenhaushalte beliefen sich im geprüften Hj. 2018 auf rd. 3,75 Mrd. € ohne Drittmittel. Der Anteil der Ausgaben des Staatshaushaltes, welche auf Nebenhaushalte entfallen, ist damit im Hj. 2018 auf rd. 18,1 % der Gesamtausgaben des Staatshaushaltes gestiegen; dieser Wert betrug im Hj. 2017 12,2 %.

18,1 % der Gesamtausgaben des Staatshaushaltes flossen 2018 an Nebenhaushalte

21 Folgendes Schaubild verdeutlicht die Anteile der an Nebenhaushalte ausgereichten Zuschüsse und Zuführungen an den Gesamtausgaben im Hj. 2018, gegliedert nach Organisationsformen:

Abbildung 4: Zuweisungen und Zuschüsse an Nebenhaushalte und Gesamtausgaben des Landes



Quelle: 2018 HR.

22 Im Hj. 2018 überragten die Mittelübertragungen an die Sondervermögen die Ausgaben an die juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Der Anteil der Sondervermögen an den Zuschüssen und Zuführungen belief sich auf 46,3 % und der der juristischen Personen auf 40,3 %.

23 Das Ergebnis bei den Sondervermögen war üpl. und apl. Zuführungen an den Zukunftssicherungs- und den Breitbandfonds geschuldet; siehe Beitrag Nr. 1, Pkt. 4.7.1, Tz. 60 ff. und Pkt. 4.7.2, Tz. 72 ff. und näher zum Zukunftssicherungsfonds auch Beitrag Nr. 2, Pkt. 8.3, Tz. 136 ff.

24 Unter den juristischen Personen des öffentlichen Rechts erhielten die Hochschulen im Hj. 2018 mit 813,7 Mio. € das meiste Geld. Damit errechnet sich ein Anteil von rd. 21,7 % an den ausgereichten Zuschüssen und Zuführungen. Hauptempfänger waren die TU Dresden mit 189,7 Mio. € und die Universität Leipzig mit rd. 141,6 Mio. €, jeweils ohne Berücksichtigung der Medizinischen Fakultäten.

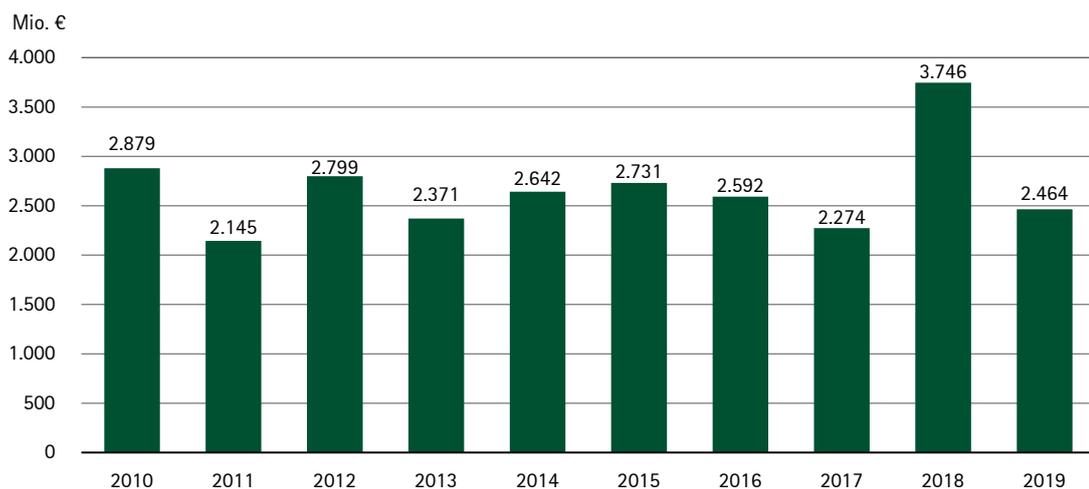
- 25 Die Zuführungen an den Generationenfonds stellen mit 607,4 Mio. € und einem Anteil von 16,2 % an den Zuschüssen und Zuführungen des Hj. 2018 ebenfalls eine bedeutende Größe dar. Seine Rolle im Rahmen der Haushaltsvorsorge ist im Beitrag Nr. 2, Pkt. 8.2, Tz. 119 ff. erläutert.
- 26 Die Staatsbetriebe erhielten rd. 421,5 Mio. € (11,3 %).

### 3.2 Entwicklung der Zuschüsse und Zuführungen

Eigeneinnahmen oder Zuschüsse

- 27 Der Finanzbedarf der Nebenhaushalte bemisst sich grundsätzlich nach den Aufgaben, welche die wirtschafts- und rechnungsführenden Einrichtungen für den Staat wahrnehmen. Ein Teil von ihnen ist gesetzlich ermächtigt, Einnahmen zu erheben und benötigt regelmäßig keine Zuschüsse. Dies trifft insbesondere auf die mit Beitragshoheit ausgestatteten berufsständischen Kammern zu. Auch bei den Staatsbetrieben, die einer betriebs- oder erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen oder ihre Erzeugnisse auf dem Markt absetzen, kann eine Eigenfinanzierung in unterschiedlichem Umfang vorliegen.
- 28 Bei Sondervermögen verhält es sich häufig anders. Der Kernhaushalt stattet diese mit Haushaltsmitteln aus, wenn Planung oder Ergebnis dies erlauben. Dies erklärt neben weiteren Einflüssen die im Rückblick nicht stetige Entwicklung der Höhe der Zuschüsse und Zuführungen.

Abbildung 5: Zuschüsse und Zuführungen an Nebenhaushalte



Quelle: 2010 bis 2018 HR; 2019 Kassen-Ist.

Umsatzerlöse der Staatsbetriebe

- 29 Die Staatsbetriebe im Freistaat Sachsen stellen nicht nur eine wichtige Gruppe der Nebenhaushalte sondern auch den allergrößten Teil der Einrichtungen dar, die unter die Regelungen des NSM fallen. Der Zuschussbedarf bei diesen Organisationseinheiten hängt insbesondere von deren Wirtschaftsergebnissen ab. Das SMF hat 2018 den Umsetzungsstand des NSM bei den Staatsbetrieben untersuchen lassen. Das beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat dabei auch den Umfang des Marktzugangs ermittelt. Dazu hat es berechnet, welche Anteile die Umsatzerlöse an den Gesamterträgen einnehmen.

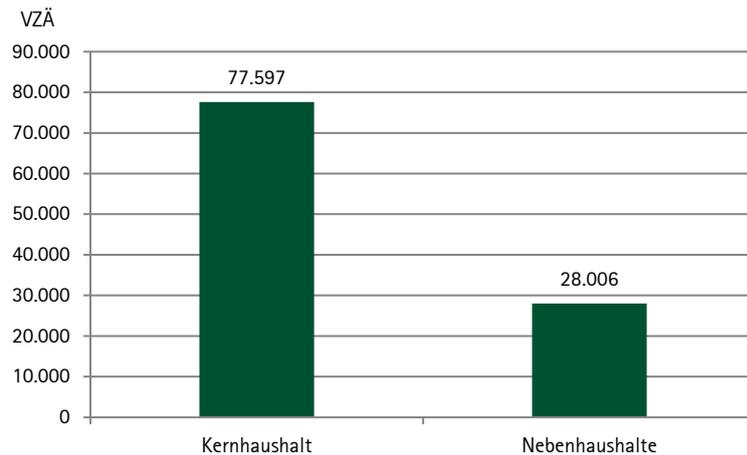
## Übersicht 1: Marktzugang der Staatsbetriebe

Anteil der Umsatzerlöse am Gesamtertrag zwischen 0 % und 33,3 %	33,3 % und 66,7 %	66,7 % und 100 %
Staatsbetrieb Sächsische Gestütsverwaltung	Landesamt für Archäologie Sachsen	Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen
Staatliche Kunstsammlungen Dresden		Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste
Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement		Staatsbetrieb Sachsenforst
Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement		
Sächsische Staatstheater		
Landestalsperrenverwaltung		
Deutsche Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig		
Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen		
Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden		
Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft		

Quelle: Angaben des SMF.

- 30 Nur wenige Staatsbetriebe können den Aufwand für ihre Tätigkeiten mit eigenen Erträgen aus dem Umsatz in zufriedenstellendem Umfang decken. Teilweise entstehen die Umsatzerlöse auch nur aus Dienstleistungen für andere Verwaltungseinheiten, sodass weder ein echte betriebs- oder erwerbswirtschaftliche Ausrichtung noch ein Absatz von Erzeugnisse auf dem Markt vorliegt. Voraussetzung für Verselbständigung nicht erfüllt
- 31 Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen beurteilte die Möglichkeiten der Einrichtungen zur Steigerung der Erträge als gering. Die Abhängigkeit der Staatsbetriebe von Zuführungen und Zuschüssen des Staatshaushaltes ist daher als dauerhaft hoch einzuschätzen.
- 32 Die haushaltmäßige Verselbstständigung der Staatsbetriebe ist gerechtfertigt, wenn das Ziel der besonderen Rechnungslegung der Ausweis des wirtschaftlichen Erfolges ist. Kann eine Einrichtung diesen dauerhaft nicht oder nur in zu vernachlässigendem Umfang vorweisen, ist über die Auflösung der Sonderrechnung und die Wiedereingliederung in den Kernhaushalt zu befinden.
- 4 Personalbestand und -aufwendungen**
- 33 Ein Teil der Nebenhaushalte sind personalführende Einrichtungen. Dies trifft insbesondere auf die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie auf die Staatsbetriebe zu. Die Sondervermögen verwalten hingegen meist Bedienstete des Kernhaushalts.
- 34 Der Personalbestand in Nebenhaushalten (einschließlich Uniklinika) betrug im Hj. 2018 rd. 28.006 VZÄ. Drittmittelfinanzierte Beschäftigte sind hierin nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die beitragsfinanzierte Personalausstattung in den berufsständischen Kammern.
- 35 Das Beschäftigungsvolumen in den Nebenhaushalten entspricht einem Anteil von rd. 36,1 % am Kernhaushalt.

Abbildung 6: Beschäftigungsvolumen Nebenhaushalte



Quelle: VZÄ des Kernhaushaltes nach Angaben des StaLa, Online Datenbank GENESIS, Tabellen Personalstand: Beschäftigte des Landes, Beschäftigungsumfang, Art des Dienstverhältnisses, Geschlecht, Stichtag 30.06.2018; VZÄ der Nebenhaushalte nach Angaben der obersten Dienstbehörden.

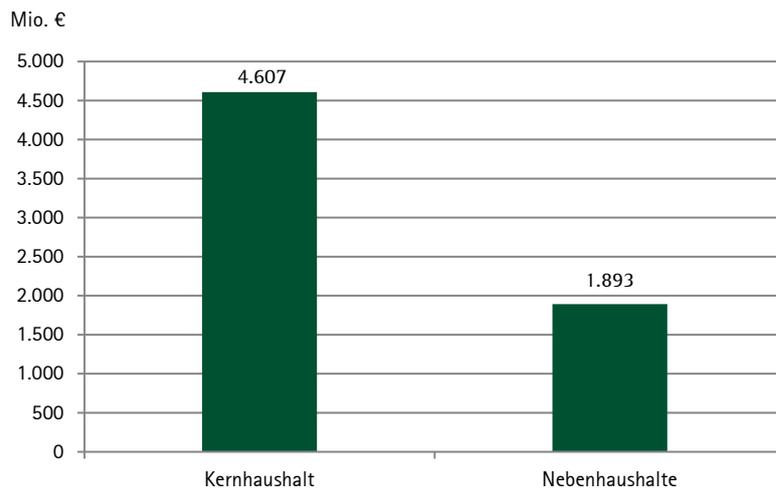
Hochschulen führen Personal in  
Größenordnung

- 36 Große Personalkörper außerhalb des Staatshaushaltes finden sich vor allem bei den Hochschulen mit 9.468 VZÄ und bei den Staatsbetrieben mit 5.674 VZÄ.
- 37 Weitere bedeutende personalführende Einrichtungen sind das Universitätsklinikum Leipzig an der Universität Leipzig und das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der TU Dresden. Diese landesunmittelbaren Anstalten des öffentlichen Rechts beschäftigten in 2018 Personal im Umfang von 8.689 VZÄ.
- 38 Nach § 5 Universitätsklinika-Gesetz finanzieren sich die Unikliniken aus den Vergütungen für die Behandlungsleistungen und weiterhin u. a. aus Zuweisungen des Staatshaushaltes nach Abs. 3 für Investitionen und sonstige nicht entgeltfähige Kosten. Das Land ist außerdem Gewährträger nach § 3 Abs. 1 Universitätsklinika-Gesetz und haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalten. Anders als in früheren Darstellungen in den Jahresberichten des SRH sind die Universitätskliniken in diesem und im nachfolgenden Abschnitt daher berücksichtigt.

#### 4.1 Personalaufwendungen

- 39 Die Personalaufwendungen der Nebenhaushalte (einschließlich Uniklinika) betragen im Hj. 2018 ohne Berücksichtigung von Drittmitteln und beitragsfinanziertem Personal berufsständischer Körperschaften insgesamt 1.892,9 Mio. €.
- 40 Die folgende Abbildung stellt den Personalaufwand des Kernhaushaltes und den der Nebenhaushalte dar. Beim Kernhaushalt sind dabei die Personalausgaben der HGr. 4 des Hj. 2018 einem Personalaufwand gleichgestellt.

Abbildung 7: Personalaufwendungen Nebenhaushalte



Quelle: 2018 HR, Personalaufwendungen der Nebenhaushalte nach Angaben der obersten Dienstbehörden.

- 41 Der Personalaufwand der Nebenhaushalte entspricht rd. 41 % der Personalaufwendungen des Kernhaushaltes.
- 42 Auf die Staatsbetriebe entfallen Personalaufwendungen von rd. 335,8 Mio. €. Bei den Hochschulen des § 1 SächsHSFG betragen diese 722,3 Mio. € und bei den Universitätskliniken 554,9 Mio. €.
- 43 Der Personalaufwand der Nebenhaushalte gehört, soweit er mittels Zuführungen oder Zuweisungen aus dem Staatshaushalt gedeckt ist, zu den personalinduzierten Ausgaben des Staates. Die Einzelheiten hierzu einschließlich der Berechnung der Gesamtpersonalausgabenquote sind in Beitrag Nr. 3, Pkt. 1.1, Pkt.1.2 und Pkt. 1.3 dargestellt.

#### 4.2 Zusammenfassung

- 44 Die wichtigsten personalführenden Einrichtungen entstammen dem Hochschulbereich. Die Stellenpläne der Hochschulen und medizinischen Fakultäten sind im Staatshaushalt bei den Kap. 12 08 bis 12 41 zwar abgebildet, was zur Transparenz in der Personalwirtschaft des Landes beiträgt. Sie sind nach § 11 Abs. 2 Satz 3 SächsHSFG aber Bestandteil der Wirtschaftspläne der Einrichtungen. Damit besteht gesetzlich eine Zuordnung der bewirtschafteten Mittel zu den Nebenhaushalten.
- 45 Das außerbudgetäre Beschäftigungsvolumen im Landesbereich ist beachtlich. Die Personalwirtschaft neben dem Staatshaushalt bindet Mittel in Milliardenhöhe und schmälert dessen Steuerungs- und Koordinationsfunktion.

### 5 Stellungnahmen des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen

#### 5.1 Zu Corona-Bewältigungsfonds - Haushaltsrechnung, Pkt. 2.1, Tz. 15, 16

##### 5.1.1 Stellungnahme des SMF

- 46 Der vom SRH vorgenommene Bezug von 7 Mrd. € Fondsvolumen auf das ursprüngliche Haushaltsvolumen von 20,9 Mrd. € sei aus Sicht des SMF zu relativieren, da die 7 Mrd. € ein Ausgabevolumen für 3 Jahre darstellen und der überwiegende Teil der Mittel davon als Steuerkompensation an den Kernhaushalt ausgereicht werde.

- 47 Mit dem Sondervermögen entstehe keine Sonderrechnung neben der Haushaltsrechnung. Die Jahresrechnung jedes Sondervermögens ist integraler Bestandteil der Haushalts- und Vermögensrechnung des Freistaates Sachsen und damit Teil der öffentlichen Rechnungslegung und Rechenschaft.

### 5.1.2 Schlussbemerkung des SRH

- 48 Das Sondervermögen hat den Zweck, die aus der außergewöhnlichen Notsituation resultierenden Schäden zu beseitigen sowie weiteren Schäden vorzubeugen. Im Wirtschaftsplan in der Anlage zu Epl. 15 in der Fassung des Nachtragshaushaltes 2020 ist bereits die volle Summe der Ausgaben eingebracht. Ausgehend vom Errichtungsgrund war außerdem zu erwarten, dass der Mittelabfluss in Anbetracht des Fondszwecks sich nicht über die Lebensdauer verteilt, sondern auf das Entstehungsjahr konzentriert.
- 49 Bis Ende Juli 2020 hat der HFA bereits 3,55 Mrd. € für Ausgaben gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Sächsisches Coronabewältigungsfondsgesetz bewilligt.<sup>1</sup> Dies lässt vermuten, dass der erhebliche Anteil davon bereits im Hj. 2020 zur Auszahlung fällig wird. Davon sind 1,43 Mrd. € zur Kompensation von Mindereinnahmen aus Steuern und steuerinduzierten Einnahmen vorgesehen. Die Steuerschätzung von September 2020 geht dabei von einem um 332 Mio. € weniger starken Rückgang aus.
- 50 Das Sondervermögen wird außerhalb des Staatshaushaltes geplant und abgerechnet und ist kein „integraler Bestandteil“. Es ist ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der dem Haushaltsplan nur als Anlage beigelegt ist, aber nicht an dessen Feststellungs- und Bewilligungswirkung teilhat. Die Jahresrechnung ist ebenfalls neben der Haushaltsrechnung selbstständig aufzustellen. Die Haushaltsrechnung schließt diese nicht in deren Nachweis- und Rechenschaftsfunktion ein. Das Vorliegen einer Sonderrechnung ergibt sich schließlich auch daraus, dass die Aufstellung der Jahresrechnung in § 7 Sächsisches Coronabewältigungsfondsgesetz eigenständig gegenüber den §§ 80 ff. SÄHO geregelt ist.

## 5.2 Abgrenzung innerhalb der rechtlich unselbstständigen Nebenhaushalte, Pkt. 2.2, Tz. 17

### 5.2.1 Stellungnahme des SMF

- 51 Das SMF führt zu der Darstellung des SRH aus, dass die neu in der Berichterstattung aufgenommenen berufsständigen Kammern als Selbstverwaltungskörperschaften über eigene Finanzquellen mit Zwangscharakter verfügen, sodass sich der staatliche Einfluss auf die Rechtsaufsicht beschränke und kein erkennbares finanzielles Risiko für die Finanzwirtschaft des Landes bestehe.

### 5.2.2 Schlussbemerkung des SRH

- 52 Die berufsständischen Kammern sind Teile der mittelbaren Staatsverwaltung und nehmen als solche Aufgaben des Landes wahr. Für diese Aufgaben kommt dem Freistaat entsprechend ihrer Zuordnung die ursprüngliche Finanzierungskompetenz zu. Im Rahmen seiner Organisationsbefugnisse gewährleistet er die Erfüllung der Aufgaben, indem er sie auf die Körperschaften des öffentlichen Rechts überträgt und übt die Finanzierungskompetenz aus, indem er diese mit Beitragshoheit ausstattet.

---

<sup>1</sup> LT-Drs. Nr. 7/3467

### 5.3 Umsatzerlöse der Staatsbetriebe, Pkt. 3.2, Tz. 30

#### 5.3.1 Stellungnahme des SMF

53 Der SRH gehe in seiner Annahme fehl, dass wirtschaftlicher Erfolg nur in Umsatzerlösen am offenen Markt messbar sei. Wirtschaftlicher Erfolg ist das Ergebnis betriebswirtschaftlicher Steuerung zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Mitteleinsatz und erbrachter Leistung. Auch ein Staatsbetrieb ohne Umsatzerlöse sei im Sinne des § 26 SÄHO betriebswirtschaftlich ausgerichtet, wenn seine Steuerung auf die Erreichung eines geplanten Leistungsumfanges unter minimalem Mitteleinsatz ausgerichtet sei (sog. Minimalprinzip). Regelungsinhalt und Regelungsmotiv des § 26 SÄHO tragen diesem Umstand Rechnung. Die praktische Umsetzung für die Staatsbetriebe des Freistaates Sachsen stehe nicht im Widerspruch zur gesetzlichen Grundlage.

#### 5.3.2 Schlussbemerkung des SRH

54 Die im § 26 Abs. 1 SÄHO verankerte Bedingung für eine organisatorische Ausgliederung von Staatsbetrieben aus der Staatsverwaltung besteht insbesondere in einer betriebs- oder erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Tätigkeit. Diese ist i. d. R. geprägt von einem Leistungsaustausch mit Dritten, welche auch Verwaltungseinheiten sein können.

55 Insofern stellen entsprechende Leistungskennzahlen ein verlässliches Beurteilungskriterium für die Ausgründungsbewertung dar. Die in der Stellungnahme des SMF aufscheinenden Bestrebungen zur Sicherstellung eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes sind zu begrüßen. Eine mögliche Wiedereingliederung in den Kernhaushalt schließt die Anwendung betriebswirtschaftlicher Methoden zur Verbesserung der Verwaltungsleistung selbstverständlich nicht aus.